



Bijlmerdreef 106, 1102 CT Amsterdam, Niederlande

Kundennummer:

(wird von dem Vertragspartner ergänzt)

Datum:

Antrag zur Eröffnung eines Festgeldkontos

Anlegerdaten

Anleger-/in I:

Vor- und Nachname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Adresse:	
Staatsangehörigkeit:	
Ausweis-Nr.:	
Ausstellende Behörde:	
E-Mail:	
Telefon:	

Anleger-/in II:

Vor- und Nachname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Adresse:	
Staatsangehörigkeit:	
Ausweis-Nr.:	
Ausstellende Behörde:	
E-Mail:	
Telefon:	

Vertragdetails

Anlagebetrag:	
Zinssatz p.a.:	
Laufzeit:	
Ausschüttung:	
Willkommensbonus:	

Referenzkonto

Kontoinhaber/-in (Vor- und Nachname):	
Name der Bank:	
IBAN:	
BIC/Swift:	

Datenschutz

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine persönlichen Daten ausschließlich zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen verarbeitet oder übermittelt werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass die ING BE im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) berechtigt ist, bei Ihren Datenanwendungen vertragspflichtige Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Ich erhalte auf Anfrage jederzeit konkrete Auskünfte, um welche Dienstleister es sich jeweils handelt, welche Daten betroffen sind und zu welchem Zweck sie überlassen werden.

Werbung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die ING BE meine persönlichen Daten (Kundennummer, Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, verarbeitet, Telefonnummer) um mir Angebote (elektronisch per E-Mail, telefonisch oder schriftlich) zukommen zu lassen. Diese Zustimmung kann ich jederzeit telefonisch oder schriftlich widerrufen und sie gilt nicht, falls ich meine Zustimmung in der Vergangenheit nicht erteilt bzw. bereits widerrufen habe.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand September 2026

1. Vertragsschluss, Eröffnung eines Festgeldkontos

Eine Anlage in Festgeld erfolgt bei Eingang entsprechenden Guthabens auf dem separaten Festgeldkonto von einem auf dem Namen des Antragstellers lautenden Kundenkontos. Der Auftrag zur Anlage eines Festgeldes wird über die Übermittlung des Eröffnungsantrages für ein Festgeldkonto sowie der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises mit ersichtlicher Meldeanschrift per E-Mail, Fax oder postalisch eingeleitet. Mit dem vollständigen Eingang des Sparbetrages auf dem Festgeldkonto gewinnt der Vertrag Gültigkeit und die Verzinsung des Kapitals beginnt.

2. Wesentliche Merkmale des Festgeldes

Das Festgeldkonto dient der Geldanlage und nimmt nicht am Zahlungsverkehr teil. Das Festgeld ist eine befristete Einlage mit fester Laufzeit und fester Verzinsung. Festgelder sind während der vereinbarten Festlaufzeit nicht kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Rückführung der Beträge ist frühestens 3 Monate nach Laufzeitbeginn und 30 Tage nach Einreichen der außerordentlichen Kündigung möglich. Die Bank bietet Festgeldanlagen mit unterschiedlichen Laufzeiten an. Die Mindestanlage beträgt 10.000,- EUR.

3. Guthabenverzinsung

Für die gesamte Laufzeit des Festgeldes gilt der zum Beginn des Anlagezeitraums gültige Zinssatz der Bank für Festgeldanlagen als vereinbart.

Der Anlagezeitraum beginnt mit der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Festgeldkonto.

Die Zinsgutschrift erfolgt bei Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der Laufzeit auf dem Kundenkonto. Bei Laufzeiten von über einem Jahr werden die Zinsen – vorbehaltlich einer abweichenden Wahl nach Absatz 3 – jährlich gutgeschrieben. Hierüber wird auf Verlangen des Kunden eine Abrechnung erstellt und übermittelt.

Bei Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von über einem Jahr kann zwischen folgenden Zinszahlungsvarianten gewählt werden: Bei der Variante „Ausschüttung“ werden die Zinsen jeweils zum Jahrestag der Geldanlage dem Kundenkonto gutgeschrieben. Bei der Variante „Zinseszinsseffekt“ werden die Zinsen am Ende des Anlagezeitraumes fällig und dem Kundenkonto gutgeschrieben. In der Variante „Zinseszinsseffekt“, erhöhen die jährlich errechneten Zinsen bis zur Fälligkeit den zu verzinsenden Anlagebetrag. Die Art der Verzinsung kann während der Laufzeit der Festgeldanlage nicht geändert werden. Im Falle der automatischen Wiederanlage des Festgeldes erfolgt diese auf Basis der bereits gewählten Zinszahlungsvariante.

4. Wiederanlage von Festgeldern

Bis spätestens 2 Kalendertage vor Fälligkeit des Festgeldes kann die automatische Wiederanlage des Festgeldes („Prolongation“) mit gleicher Laufzeit vereinbart oder aufgehoben werden. Die Wiederanlage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zu diesem Zeitpunkt die entsprechende Laufzeit für Festgelder angeboten wird. Sofern eine Wiederanlage nicht vereinbart oder die Laufzeit am Wiederanlagetag nicht angeboten werden sollte, überträgt die Bank die Einlage inklusive der Zinsen auf das Kundenkonto.

5. Prolongation mit Zinsschutz

Die Bank kann während der Laufzeit des Festgeldes ein gesondertes Angebot zur Wiederanlage des Festgeldes nach Fälligkeit für eine bestimmte Festlaufzeit zu den vereinbarten Zinssatz unterbreiten („Prolongation mit Zinsschutz“). Die Annahme der Prolongation mit Zinsschutz ist bindend und kann nach Annahme nicht mehr geändert werden.

6. Gebühren

Es werden keine Kontoeröffnungs- bzw. Kontoführungsgebühren erhoben.

7. Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz und auf eigene Rechnung geführt. Das Konto darf nur privat genutzt werden, d.h. eine Verwendung als Geschäftskonto durch Freiberufler, Gewerbetreibende und sonstige Unternehmen ist nicht zulässig.

Minderjährige Kontoinhaber sind bis zur Volljährigkeit nicht Verfügungsberechtigt. Die Verfügungsberechtigung steht den gesetzlichen Vertretern zu und erlischt mit Volljährigkeit des Minderjährigen.

1. Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten werden für bis zu zwei natürlichen volljährigen Personen eröffnet. Die Bank führt ausschließlich Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung jedes Kontoinhabers. Jeder Kontoinhaber kann – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Gemeinschaftskontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen.

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Jeder Kontoinhaber kann einzelne Konten allein auflösen; die Auflösung der gesamten Kontoverbindung kann nur durch die Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

Bei Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers die Konten auflösen. Die Rechte des verstorbenen Kontoinhabers werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

2. Steuern und Abgaben

Kapitalerträge sind steuerpflichtig. Gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen führt die Bank den Steuerabzug auf Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer sowie ggf. DBA & Kirchensteuer) und den Abzug des Solidaritätszuschlags als Ergänzungsabgabe vor. Die ermittelten Steuern und Abgaben meldet die Bank nicht an und führt diese nicht an das Finanzamt ab. Der Abzug von Steuern und Abgaben erfolgt dann nicht, wenn der Kunde einen Freistellungsauftrag nachamtlich vorgeschriebenen des für oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts im Original vorlegt. Der Anleger unterliegt ausschließlich der in Deutschland geltenden Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Quellensteuern werden nicht erhoben.

3. Einlagensicherung

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der nationalen Entschädigungseinrichtung als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des harmonisierten Europäischen Einlagensicherungsgesetzes und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger pro Bank, bei Eheleuten erhöht sich die Einlagensicherung bis 200.000 Euro pro Bank. In Sonderfällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro, dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am nationalen Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer innereuropäischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere im Status des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden

Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 EU CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 EU CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt der Status des Einlagensicherungsfonds.

Ab dem 1. Januar 2025: 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere im Status des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel geschützt.

(a) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und
(ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere im Status des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel geschützt.

Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden auf Verlangen bekannt gegeben. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schutdscheindarlehen, und

ausländischen Rechts nicht geschützt. Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des europäischen Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds geregelt.

Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Hauptgeschäftsstelle

Staubli Capital Management
Im Veltlin 75, 8706 Meilen, Schweiz
+41 44 5237 622
info@staublicapital.com

Zweigstelle/Vertriebsstandort

Staubli Capital Management – Repräsentanz Deutschland
Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland
+49 5691 8743991
deutschland@staublicapital.com

Abschnitt 2 – Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

1. Name und Unternehmensform unseres Unternehmens sowie das öffentliche Register, bei dem wir eingetragen sind (z. B. Handelsregister), inklusive Registernummer.
2. Eine Beschreibung der Haupttätigkeit des Unternehmens (z. B. Finanz- oder Bankdienstleistungen) und die zuständige Aufsichtsbehörde, die unsere Tätigkeit genehmigt und überwacht.
3. Die vollständige Adresse, unter der unser Unternehmen rechtlich erreichbar ist, sowie gegebenenfalls weitere Anschriften, die für die Geschäftsbeziehung wichtig sind. Wenn es sich um eine juristische Person (z. B. GmbH) handelt, wird auch der Name des vertretungsberechtigten Ansprechpartners genannt.
4. Eine klare Darstellung der wichtigsten Merkmale der Finanzdienstleistung (z. B. Zinssatz, Laufzeit, Anlagebetrag) und wie der Vertrag zustande kommt.
5. Der Gesamtpreis der Dienstleistung, also alle Kosten und Gebühren einschließlich Steuern, oder – wenn noch kein fester Preis genannt werden kann – eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage.
6. Gegebenenfalls zusätzliche Kosten, die über den genannten Preis hinaus anfallen können, sowie ein entsprechender Hinweis darauf.
7. Angaben zur Zahlung, also wann und wie gezahlt werden muss, sowie zur Leistungserbringung durch uns (z. B. Gutschrift auf dem Konto).
8. Hinweise zum Widerrufsrecht, insbesondere:
 - a. Ob ein Widerruf möglich ist oder nicht
 - b. Wie und an wen der Widerruf zu richten ist (Name und Adresse)
 - c. Die Folgen des Widerrufs, z. B. ob und in welcher Höhe ein Wertersatz für bereits erbrachte Leistungen zu zahlen ist
9. Informationen zur Kündigung des Vertrags, mögliche Kündigungsfristen sowie Vertragsstrafen, sofern vorgesehen.
10. Die EU-Mitgliedstaaten, deren Recht wir anwenden, wenn wir Geschäftsbeziehungen mit Privatkunden aufnehmen.
11. Eine Regelung zum anwendbaren Recht (z. B. deutsches Recht) und dem zuständigen Gericht bei rechtlichen Streitigkeiten.
12. Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die Kundenkommunikation erfolgen.
13. Informationen darüber, ob Sie ein außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren nutzen können, und wie Sie Zugang dazu erhalten.

Abschnitt 3 - Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Mit ihrer Unterschrift erklären die Antragssteller, die Bedingungen für das EU-Festgeld verstanden und akzeptiert zu haben.

Unterschrift Antragsteller/-in I :

Unterschrift Antragsteller/-in II :